

## Produktions-, Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB)

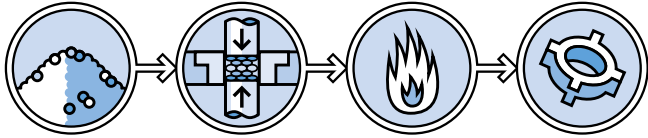
(Ausgabe März 2018)

### 1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Produktions-, Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachstehend AGB) regeln, sofern keine ausdrücklich anderslautenden Bestimmungen im Vertrag vorliegen, die vertraglichen Beziehungen zwischen der Meyer Sintermetall AG (nachstehend: «Verkäufer») und ihren Kunden.
- 1.2. Sie sind, nebst dem Vertrag, die einzigen anwendbaren Bestimmungen, die die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien regeln. Etwaige allgemeine Kaufbedingungen des Kunden sind, sofern keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen bestehen, nicht anwendbar.
- 1.3. Die vorliegenden AGB, auf die der Vertrag verweist, sind ab Vertragsabschluss im Sinne des nachfolgenden Art. 3 gültig.

### 2. Angebotserstellung

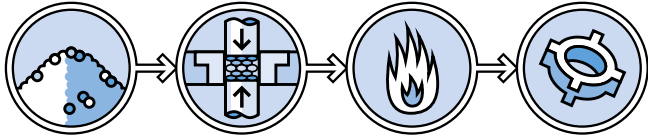
- 2.1. Der Verkäufer unterbreitet dem Kunden vor Vertragsabschluss ein Angebot, das die Menge und den Einheitspreis der Ware beinhaltet, die der Kunde zu bestellen beabsichtigt.
- 2.2. Der im Angebot genannte Einheitspreis umfasst ausschliesslich die Produktion und den Verkauf der bestellten Werkstücke. Er beinhaltet weder die Kosten für Spezialwerkzeuge, noch Versicherungsprämien oder Verpackungs- und Lieferkosten. Ebenfalls nicht eingeschlossen sind die MWST sowie anderweitige Gebühren.
- 2.3. Sollte zur Fertigung der Ware, die der Kunde zu bestellen beabsichtigt, Spezialwerkzeug erforderlich sein, wird der Verkäufer die diesbezüglichen Kosten dem Kunden berechnen und entsprechend im Angebot aufführen.
- 2.4. Der voraussichtliche Liefertermin der Ware ist im Angebot vermerkt.
- 2.5. Das Angebot wird aufgrund der erhaltenen Kundeninformationen sowie den allfälligen zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Pläne und weiteren technischen Unterlagen, erstellt. Für die zur Erstellung des Angebots übermittelten Informationen, Zeichnungen und Pläne ist einzig der Kunde verantwortlich und haftet somit alleine, falls:
  - die Zeichnungen, Pläne und weitere mitgeteilte Informationen nicht frei von Rechten Dritter sein sollten.



- die Zeichnungen, Pläne und weitere mitgeteilte Informationen unvollständig oder fehlerhaft sein sollten. Davon ausgenommen sind ausschliesslich Fälle, in denen die Zeichnungen, Pläne und weitere mitgeteilte Informationen zwar nicht fehlerhaft sind, aber mit dem vom Verkäufer gelieferten Rohstoff inkompatibel wären. Der Verkäufer wird im vorgenannten Fall dem Kunden mitteilen, dass die technischen Eigenschaften der Ware, die er zu bestellen gedenkt, nicht mit dem verwendeten Material kompatibel sind.
- 2.6. Die Zeichnungen, Pläne und weitere technischen Informationen, die dem Verkäufer zur Erstellung des Angebots übermittelt werden, bleiben Eigentum des Kunden; der Verkäufer verpflichtet sich, sie nicht für Dritte weiter zu verwenden, ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden.
- 2.7 Die Gültigkeitsdauer des Angebots wird im selben angegeben.
- 2.8 Das Angebot ist nur für die erwähnte Dauer sowie für die genannte Warenmenge und zum erwähnten Einheitspreis gültig. Der Verkäufer ist somit nicht durch dieses Angebot gebunden, falls der Kunde Änderungen der bestellten Menge vornimmt. Dies gilt auch, falls der Kunde im Nachhinein die technischen Eigenschaften der Waren im Angebot der beabsichtigten Bestellung verändert.
- 2.9 Das Angebot basiert auf dem Rohstofftagespreis. Der Verkäufer behält sich dementsprechend das Recht vor, das unterbreitete Angebot im Falle von Rohstoff-Preisänderungen anzupassen, die nach Angebotsunterbreitung und vor Vertragsabschluss stattfinden.
- 2.10 Das Angebot beinhaltet einen ausdrücklichen Hinweis auf die vorliegenden, dem Angebot beigefügten AGB.

### 3. Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag ist rechtsgültig geschlossen, sobald der Kunde schriftlich und innerhalb der Angebotsgültigkeit die Annahme des Angebots mit den im Angebot genannten Bedingungen bestätigt (wie z. B. Einheitspreis, bestellte Warenmenge).
- 3.2 Jegliche Vertragsänderung (Stückzahl, technische Eigenschaften usw.) seitens des Kunden hat schriftlich zu erfolgen, bzw. bedarf eines neuen schriftlichen Angebots seitens des Verkäufers.
- 3.3 Nach Erhalt der Angebotsbestätigung des Kunden, wird ihm der Verkäufer eine «Auftragsbestätigung» zustellen, die die Bedingungen der Vereinbarung enthält (Eigenschaft und Anzahl bestellter Werkstücke; Einheitspreis; etwaige Zusatzkosten für Spezialwerkzeug; sowie voraussichtlicher Liefertermin).

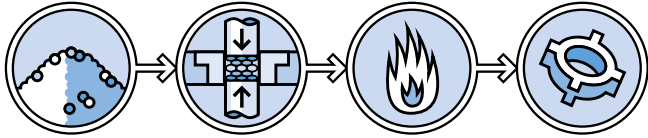


#### 4. Widerruf des Auftrages

- 4.1 Im Falle eines Widerrufs nach Vertragsabschluss (Art. 3.1 der vorliegenden AGB), wird der Verkäufer dem Kunden eine Pauschalentschädigung in Rechnung stellen, die 10% des Auftragswertes entspricht, zuzüglich etwaige Werkzeugkosten sowie den Preis für bereits hergestellte Werkstücke bis zum Höchstbetrag des Auftrages. Vorgenannte Entschädigung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum des Verkäufers fällig.
- 4.2 Nach der Bezahlung der geschuldeten Entschädigung, wird der Verkäufer die bereits produzierten Werkstücke zur Verfügung des Kunden bereitstellen; letzterer wird sie auf eigene Kosten abtransportieren. Während der 30-tägigen Zahlungsfrist für die Entschädigung bei Auftragswiderruf, wird der Verkäufer keine Lagergebühren erheben.
- 4.3 Falls der Kunde die hergestellten Werkstücke nicht übernehmen möchte, behält sich der Verkäufer das Recht vor, ihm die Zusatzkosten, die für die Lagerung der Ware (ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum) und für die Entsorgung der Werkstücke anfallen, zu verrechnen.

#### 5. Liefertermine

- 5.1 Die voraussichtlichen Liefertermine werden, gemäss Art. 2 der vorliegenden AGB, im Angebot aufgeführt. Der Verkäufer schätzt sie aufgrund der vom Kunden übermittelten technischen Informationen sowie weiterer Parameter, die den beabsichtigten Auftrag betreffen (insbesondere die zu produzierende Menge).
- 5.2 Der Verkäufer lehnt jegliche Haftung ab für Lieferverzug, der durch eine Auftragsänderung entsteht (Änderung der Zeichnungen, der technischen Informationen, der Anzahl bestellter Werkstücke, usw.).
- 5.3 Die Liefertermine werden vom Verkäufer ab der Erstellung des Dokuments "Auftragsbestätigung" (Art. 3.3. der vorliegenden AGB) berechnet.
- 5.4 Die im Angebot, bzw. in der Auftragsbestätigung erwähnte Lieferfrist ist als approximativ zu betrachten. Eine Toleranzmarge von 10% wird als zumutbar angesehen und gilt als Terminkonform.
- 5.5 Die Lieferung gilt als ausgeführt, sobald die Ware die Räumlichkeiten des Verkäufers verlässt, um an die vom Kunden angegebene Lieferadresse gesendet zu werden.
- 5.6 Der Kunde übernimmt bezüglich Liefertermin alle Risiken für den Transport der Ware zwischen den Räumlichkeiten des Verkäufers und der vom Kunden angegebenen Lieferadresse.
- 5.7 Der Verkäufer lehnt jegliche Haftung im Falle einer Nicht-Einhaltung des Liefertermins ab falls der Verzug auf einen Rohstoffmangel oder auf eine verspätete Lieferung desselben zurückzuführen



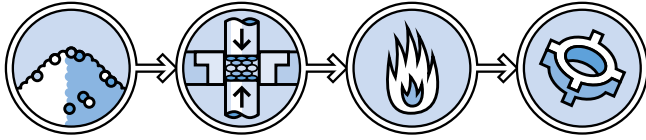
ist und seitens Verkäufer kein Verschulden vorliegt. Er übernimmt ebenfalls keine Haftung falls Zulieferer den Lieferverzug verschuldet haben.

## 6. Produktionsaufnahme der Ware

- 6.1 Die Produktionsaufnahme wird sofort nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung des Kunden geplant (Art. 3.1 des GB).
- 6.2 Falls die Produktion der bestellten Ware die Projektierung oder die Anschaffung von Spezialwerkzeug erfordert, wird die Produktion erst nach Zahlungseingang der im Angebot vereinbarten Kostenbeteiligung auf das Bankkonto des Verkäufers aufgenommen. Das Spezialwerkzeug verbleibt in jedem Fall ausschliessliches Eigentum des Verkäufers.
- 6.3 Zur Anzahl bestellter Einheiten produziert der Verkäufer aus zwingenden technischen Gründen eine Zusatzmenge von 10%. Diese Zusatzmenge wird dem Kunden nur in Rechnung gestellt, wenn sie ihm tatsächlich geliefert wird; die zusätzlichen Werkstücke werden gegebenenfalls zum angebotenen Einheitspreis verrechnet.

## 7. Auslieferung der Ware

- 7.1 Der Verkäufer liefert dem Kunden die bestellte Ware in einer für den vorgesehenen Transport geeigneten Verpackung. Die Verpackungskosten werden vom Verkäufer zum Selbstkostenpreis fakturiert und sind nicht im angebotenen Einheitspreis inbegriffen.
- 7.2 Sofern nichts anderes vereinbart, verbleiben die Verpackung und das Verpackungsmaterial im Besitz und Eigentum des Kunden.
- 7.3 Wenn der Verkäufer den Transport organisiert, wird er die Ware für diesen Zweck versichern. Wenn der Transport direkt durch den Kunden organisiert wird, übernimmt der Verkäufer keine Versicherungskosten; die Verantwortung für die Versicherung der Transportrisiken obliegt dann alleine dem Kunden, der auch deren Kosten übernimmt. Auf Anfrage wird ihm der Verkäufer sämtliche für den Versicherungsabschluss notwendigen Dokumente zustellen.
- 7.4 Der Übergang der Risiken auf den Käufer beginnt mit dem Warenausgang aus den Räumlichkeiten des Verkäufers, sofern der Transport direkt vom Kunden organisiert wird, andernfalls, falls der Transport durch den Verkäufer organisiert und versichert wird, beim Empfang der Ware beim Kunden.
- 7.5 Die Transportkosten für die bestellte Ware gehen zu Lasten des Kunden.



## 8. Annahme der Ware

- 8.1 Der Kunde muss die gelieferten Waren unverzüglich bei deren Erhalt überprüfen. Allfällige Mängel oder Beanstandungen muss er dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ware melden. Beanstandet er die Ware nicht innerhalb der vorerwähnten Frist, gilt sie als akzeptiert.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet allfällig mangelhafte Ware dem Verkäufer zu retournieren. Nach dem Feststellen der Mängel, darf der Kunde keine Änderungen an der Ware vornehmen, andernfalls gilt sie als akzeptiert.
- 8.3 Der Verkäufer wird die innert der vorgegebenen Rügefrist durch den Kunden beanstandete, fehlerhafte Ware so rasch wie möglich ersetzen.

## 9. Bezahlung

- 9.1 Die durch den Verkäufer erstellten Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen fällig; die Bezahlung erfolgt über die vom Verkäufer vorgegebenen Bankreferenzen, frei von Zusatzspesen zu Lasten des Verkäufers.
- 9.2 Im Falle von Zahlungsverzögerungen gerät der Kunde umgehend in Verzug, ohne dass der Verkäufer ihm eine Nachfrist gewähren muss.
- 9.3 Der Verzugszins beträgt 5% pro Jahr.
- 9.4 Falls Teilzahlungen vereinbart wurden, wird spätestens 10 Tage nach der Fälligkeit einer periodischen Zahlung der noch ausstehende Gesamtbetrag zur Zahlung fällig.

## 10. Interpretation der vorliegenden GB

Bei Differenzen zwischen der deutschen, englischen und französischen Version vorliegender AGB ist die französische Fassung massgebend.

## 11. Gerichtsstand

Jeglicher Handelsstreit zwischen dem Verkäufer und dem Kunden untersteht der territorialen Zuständigkeit der Justizbehörden am Sitz des Verkäufers (einschliesslich des Handelsgerichts des Kantons Bern, sofern seine materielle Zuständigkeit aus dem Streitgegenstand und der Stellung der Parteien hervorgeht).